



Verein für ehemalige WS-Barkassen e.V.

Satzung

In der Fassung vom 09. März 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der „Verein für ehemalige WS-Barkassen e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Unter der Geschäftsnummer 69 VR 13807 ist der Verein beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, ehemalige Wasserfahrzeuge der Polizei als Museumsschiffe zu erhalten und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit verfolgt er auch das Ziel, die geschichtliche Entwicklung der Polizei, hier insbesondere der Wasserschutzpolizei Hamburg, durch Sammlung ihrer erhaltenswerten Wasserfahrzeuge zu dokumentieren. Durch die öffentliche Ausstellung seiner Exponate will der Verein auch zum besseren Verständnis zwischen Bürgern und Polizei beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Instandhaltung und laufende Wartung an den Schiffen, öffentliche Ausstellung der Schiffe, sowie Organisation und Durchführung von Fahrten mit den Schiffen zur Darstellung der Arbeitsbedingungen an Bord unter Beratung von und in Zusammenarbeit mit dem Museum der Arbeit, Hamburg verwirklicht.
- (3) Desgleichen kann der Verein die Aktivitäten anderer gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit schiffahrts- und polizeigeschichtlichen Zielen, insbesondere polizeigeschichtliche Sammlungen in Hamburg, ideell und materiell unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (gem. § 4 Abs.3), Ausschluss eines Mitgliedes (gem. § 4 Abs. 4) oder Auflösung des Vereins.

(3) Ein Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die schriftliche Austrittserklärung muss 1 Monat vor Wirksamkeit des Austritts beim Vorstand vorliegen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das

- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nicht unbedeutend schädigt
- satzungsgemäße Verpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält

aus dem Verein ausschließen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über Ausnahmen und die Höhe des im Voraus zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder in Härtefällen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

(6) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher per E-Mail, auf der Internetseite, durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im „Hamburger Abendblatt“.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwartes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen über Anträge
- Auflösung des Vereins.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes während der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung erfordern die Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder. Über Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen sind.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Vertreter des Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- dem Kassenwart
- drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist so zu bemessen, dass in jedem Kalenderjahr ein Mitglied neu zu wählen ist.

§ 8 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Polizeiverein Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sie sollen jedoch dem Vereinszweck entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24. März 2013

.....
Ralph Nachbar, Vorsitzender

.....
Sigfried Schech, Schriftführer und
Vertreter des Vorsitzenden